

90. 1. Wird eine gepfändete Forderung dadurch aus dem Vermögen des Schuldners ausgeschieden und auf den Gläubiger übertragen, daß sie diesem zur Einziehung überwiesen wird?

2. Wird das in §. 709 C.P.D. vorgesehene Pfändungspfandrecht durch in Elsaß-Lothringen geltende laudesrechtliche Vorschriften über die Verteilung eines Benefiziarnachlasses derart ausgeschlossen, daß schon vor Erhebung des in Art. 990 der früheren Civilprozeßordnung vorgesehenen Einspruches ein Pfändungspfandrecht nicht erworben werden kann?

C.P.D. §§. 709. 736. 737.

Einführungsgesetz zur C.P.D. §. 15.

Code civil Artt. 808. 2146.

Code de procédure civile Art. 990.

II. Civilsenat. Art. v. 10. Juni 1887 i. S. G. (Rl.) w. M. u. Gen.
(Bekl.) Rep. II. 29/87.

I. Landgericht Metz.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Die Beklagten haben gegen den Benefiziarerben ihres Schuldners B. im Jahre 1880 die Pfändung einer zur Benefiziarmasse gehörigen Forderung erwirkt und sich diese Forderung zur Einziehung überweisen lassen, den von dem Drittschuldner angebotenen Betrag der Schuld jedoch nicht erhoben. Im Jahre 1883 wurde sodann vom Kläger ein weiterer Pfändungsbeschuß erwirkt und bei dem Amtsgerichte ein Verteilungsverfahren beantragt. In dem vorläufigen Verteilungsplane wurde der vom Drittschuldner hinterlegte Betrag den Beklagten zugewiesen, weil diesen nach §. 709 Abs. 3 C.P.D. der Vorrang vor den später pfändenden Gläubiger zustehet. Nachdem Kläger Widerspruchsklage erhoben hatte mit dem Antrage, den Teilungsplan dahin abzuändern, daß die Masse unter die Gläubiger nach Verhältnis ihrer Forderungen verteilt werde, wurde vom Landgerichte Metz der Teilungsplan aufgehoben und im Sinne der Klage erkannt, weil nach §. 15 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung die Verteilung eines Benefiziarnachlasses nach den Vorschriften der Landesgesetze zu erfolgen habe, nach Art. 990 der französischen Civilprozeßordnung, der noch in Geltung stehe, aber die Verteilung des Kaufpreises aus den

beweglichen Nachlassgegenständen unter die opponierenden Gläubiger nach Verhältnis ihrer Forderungen stattfinde und dem von den Beklagten beanspruchten Pfändungspfandrechte Art. 808 Code civil im Wege stehe. Auf Berufung der Beklagten wurde das landgerichtliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Auch das Berufungsgericht hat angenommen, daß von einem Pfändungspfandrechte nicht die Rede sein könne und nur deshalb die Klage abgewiesen, weil den Beklagten infolge der zu ihren Gunsten bewirkten Überweisung der Forderung zur Einziehung, welche nach §. 737 C.P.D. den gleichen Wert habe, wie eine vom Schuldner erteilte Ermächtigung zur Erhebung der Forderung ein Vorzugsrecht bezüglich der Forderung zustehe.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„1. Soweit das Berufungsgericht ausgeführt hat, der Beklagte habe deshalb, weil ihm die gepfändete Forderung zur Einziehung überwiesen worden sei, ein erworbenes Recht auf die den Gegenstand des Verteilungsverfahrens bildende Summe, welche vom Augenblicke der Überweisung an nicht mehr zur Benefiziarmasse gehört habe, erscheinen die vom Revisionskläger erhobenen Angriffe als begründet. Durch die Überweisung zur Einziehung wird nach §. 736 C.P.D. die gepfändete Forderung nicht aus dem Vermögen des Schuldners ausgeschieden. Vielmehr tritt eine Übertragung der Forderung auf den gepfändeten Gläubiger nach dieser Vorschrift nur dann ein, wenn sich der pfändende Gläubiger die Forderung an Zahlungstatt überweisen läßt. Durch die Überweisung zur Einziehung wird der pfändende Gläubiger nur ermächtigt, die gepfändete Forderung namens des Schuldners einzuziehen und sich dadurch Befriedigung zu verschaffen. Derselbe hat nicht die Stellung eines Cessionars, sondern diejenige eines gesetzlichen Mandatars des Schuldners (*procurator in rem suam*). Erst durch die Einziehung der ihm überwiesenen Forderung wird der erwähnte Gläubiger befriedigt. Bis zur Einziehung ist der Schuldner, dessen Forderung gepfändet wurde, als der Forderungsberechtigte anzusehen. Durch §. 737 C.P.D., auf den das Berufungsgericht bezug genommen hat, wird lediglich die Legitimation des Gläubigers zur Einklagung der Forderung geregelt. Aus dieser Vorschrift kann daher nicht, wie es

das Berufungsgericht gethan hat, gefolgert werden, daß auch durch die Überweisung zur Einziehung die gepfändete Forderung aus dem Vermögen des Schuldners ausgeschieden werde und auf den pfändenden Gläubiger übergehe. Diese Wirkung würde übrigens auch eine vom gepfändeten Schuldner erteilte Ermächtigung zur Einziehung der Forderung, welcher das Berufungsgericht die gerichtliche Überweisung zur Einziehung gleichstellt, nicht haben, da eine solche Anweisung eine förmliche Übertragung der Forderung nicht enthält.¹

Da hiernach diejenigen Ausführungen, durch welche das Berufungsgericht die Aufhebung des landgerichtlichen Urtheiles zu begründen versuchte, als rechtsirrtümlich erscheinen, müßte der Revision Folge gegeben werden, wenn sich die angefochtene Entscheidung nicht aus anderen Gründen als richtig darstellen würde. Dies ist aber der Fall und sonach die Anwendung des §. 526 C. P. O. geboten.

2. Der erste Richter, dessen Ausführungen in dieser Richtung vom Oberlandesgerichte gebilligt wurden, ist von der Auffassung ausgegangen, nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Befriedigung der Gläubiger und die Verteilung des Erlöses aus einer von dem Benefiziarerben vorgenommenen Mobilienversteigerung (Art. 808 Code civil und Art. 990 der früheren Civilprozeßordnung), welche nach §. 15 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung noch maßgebend seien, habe die Verteilung des Erlöses unter die opponierenden Gläubiger nach Verhältnis ihrer Forderungen (par contribution) stattzufinden und könne deshalb ein Pfändungspfandrecht, wie es §. 709 C. P. O. vorsehe, nicht berücksichtigt werden. Diese Auffassung erscheint jedoch nicht als zutreffend. Nach §. 15 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung bleiben allerdings die landesgesetzlichen Vorschriften über das erbchaftliche Liquidationsverfahren unberührt. Wenn das in Elsaß-Lothringen geltende Landesrecht eine Bestimmung des Inhaltes enthielte, daß nach der Eröffnung einer unter der Rechtswohlthat des Inventares angenommenen Erbschaft oder nach der Annahme derselben kein Gläubiger mehr ein Vorzugsrecht erwerben könne, so würde hiernach, ungeachtet der Vorschrift in §. 709 C. P. O., durch Pfändung an

¹ Vgl. hierzu Entsch. des R. G.'s in Civils. Bd. 11 S. 49 flg. besonders S. 50, 51; Seuffert, Archiv Bd. 38 S. 111, 370, Bd. 41 S. 469; Struckmann-Roch, S. 736 Nr. 3; Wilimowski-Levy, ebendaf. Nr. 1; Seuffert, ebendaf. Nr. 5; Peterfen, S. 736 Bem. II und IV S. 1024, 1026. D. G.

den gepfändeten zur Benefiziarmasse gehörigen Gegenständen ein Pfandrecht nicht erworben werden können. Eine allgemeine Vorschrift dieser Art besteht aber nicht. Nach Art. 808 Code civil kann der Benefiziarerbe, solange Einspruch hiergegen von einem Gläubiger nicht erhoben worden ist, die vorhandenen Gläubiger und Vermächtnisnehmer in der Ordnung bezahlen, in welcher sie sich melden. Nur für den Fall, daß ein solcher Einspruch erhoben worden ist, schreibt der jetzt noch geltende Art. 990 der früheren Civilprozeßordnung vor, der Kaufpreis sei unter diejenigen Gläubiger, welche Einspruch erhoben hätten, nach Verhältnis ihrer Forderungen zu verteilen. Aus dieser letzteren Vorschrift kann sonach höchstens gefolgert werden, daß ein Pfändungspfandrecht nicht erworben werden könne, nachdem von einem Gläubiger Einspruch erhoben worden ist. Dagegen ergibt sich aus dieser Vorschrift nicht, daß schon von Eröffnung der Erbschaft ab, obgleich jeder Gläubiger in der Lage ist, ohne Rücksicht auf die übrigen Gläubiger vollständige Befriedigung zu verlangen, durch die Pfändung das in §. 709 C.P.D. vorgesehene Pfandrecht nicht erworben werden könne. Nach dem vor Einführung der Civilprozeßordnung geltenden Rechte hatte die Frage, ob sich ein Gläubiger auf dem Wege der Zwangsvollstreckung ein Vorzugsrecht vor den übrigen Gläubigern verschaffen könne, eine praktische Bedeutung nicht, da die Pfändung ein Pfandrecht nicht gewährte. Da aber jetzt die Civilprozeßordnung den pfändenden Gläubiger ein solches Pfandrecht einräumt, muß, sofern eine Pfändung bezüglich der Benefiziarmasse in zulässiger Weise erfolgt und in Ermangelung eines Widerspruchs ihre Wirksamkeit behält, derselben auch die ihr nach §. 709 C.P.D. zukommende Wirkung insoweit zugestanden werden, als nicht durch eine ausdrückliche landesgesetzliche Vorschrift die Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß ein Gläubiger sich ein Vorzugsrecht verschaffe. Eine solche Bestimmung enthalten aber die oben erwähnten Vorschriften jedenfalls nicht für denjenigen Zeitraum, der vor der Erhebung eines Einspruchs liegt. Als die von dem Beklagten erwirkte Pfändung erfolgte, auf welche derselbe sein Pfändungspfandrecht stützt, war aber nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen vonseiten des Klägers oder eines anderen Gläubigers Einspruch noch nicht erhoben worden. Das Landgericht Mez hat sich nun allerdings noch auf die Vorschrift im Art. 2146 Code civil berufen, nach welcher die Einschreibung eines Vorzugs- oder Unterpfandsrechtes, sofern dieselbe

nach Eröffnung einer unter der Rechtswohlthat des Inventares angenommenen Erbschaft bewirkt wurde, den übrigen Gläubigern gegenüber unwirksam ist, und will hieraus den allgemeinen Grundsatz ableiten, daß mit Eröffnung einer Benefiziarerbschaft das Rangverhältnis unter sämtlichen Gläubigern endgültig festgestellt und eine Änderung desselben durch einseitiges Vorgehen eines derselben ausgeschlossen sei. Aber aus der erwähnten — übrigens auch keineswegs auf einem klaren gesetzgeberischen Motive beruhenden — Vorschrift, welche sich lediglich auf die durch Einschreibung zu wählenden Vorzugsrechte an Liegenschaften bezieht, darf nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß auch, soweit es sich um die Verteilung des Erlöses von Mobilien handelt, ein Vorzugsrecht nicht erworben werden könne. Vielmehr gelten in dieser Beziehung die oben erwähnten Vorschriften. Nach diesen entsteht aber ein Anspruch auf gleichmäßige Verteilung des Erlöses jedenfalls erst durch die Erhebung des Einspruches und verliert ein vor derselben in wirksamer Weise erlangtes Pfändungspfandrecht ebensowenig dadurch seine Bedeutung, daß nachträglich Einspruch erhoben wird, als eine vor dem Einspruche geleistete Zahlung. Hiernach stellt sich die vom Berufungsgerichte getroffene Entscheidung aus den dargelegten Gründen als richtig dar, und war deshalb die Revision zurückzuweisen.“